

## Gesetzentwurf des Bundesrates

### Entwurf eines Gesetzes zur Fortsetzung der Unternehmenssteuerreform

#### A. Zielsetzung

Abschaffung der Gewerbekapitalsteuer bei finanziellem Ausgleich für die Gemeinden und grundgesetzlicher Absicherung einer mit Hebesatzrecht versehenen, wirtschaftsbezogenen Steuerquelle für die Gemeinden.

#### B. Lösung

- Abschaffung der Gewerbekapitalsteuer ab 1. Januar 1998, weitere Aussetzung der Erhebung der Gewerbekapitalsteuer für das Jahr 1997 in den neuen Ländern mit – in der Ausgestaltung noch festzulegendem – finanziellem Ausgleich für die Gemeinden in den neuen Ländern.
- Änderungen des Grundgesetzes, mit denen
  - durch Änderung von Artikel 106 die Gemeinden an der Umsatzsteuer beteiligt werden und die Verfassungsmäßigkeit der verbleibenden Gewerbeertragsteuer abgesichert wird und zusätzlich
  - durch Änderung von Artikel 28 sowohl die finanzielle Eigenständigkeit der Gemeinden als auch ihr Interesse an einer Ansiedlung von Unternehmen durch Garantie einer hebesatzorientierten, wirtschaftsbezogenen Steuerquelle erhalten wird.
- Voller finanzieller Ausgleich für den Ausfall der Gewerbekapitalsteuereinnahmen der Gemeinden durch eine Umsatzsteuerbeteiligung in Höhe eines Vomhundertanteils von 2,3.
- Gegenfinanzierung der für Bund und Länder entstehenden Steuerausfälle durch Streichung der Steuervergünstigung nach § 34 Einkommensteuergesetz.

#### C. Alternativen

Keine

**D. Finanzielle Auswirkungen**

Der Gesetzentwurf ist mittelfristig aufkommensneutral.

**E. Sonstige Kosten**

Die steuerlichen Änderungen führen tendenziell eher zu einer Verringerung des Verwaltungsaufwands für Unternehmen und die Steuerverwaltung.

Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler  
031 (432) – 522 00 – Ste 228/97

Bonn, den 6. August 1997

An die  
Präsidentin des  
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 714. Sitzung am 4. Juli 1997 beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Fortsetzung der Unternehmenssteuerreform  
mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

**Dr. Helmut Kohl**

## Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes zur Fortsetzung der Unternehmenssteuerreform**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes ist eingehalten:

## TEIL I

Inhaltsübersicht	Artikel
Änderung des Einkommensteuergesetzes	1
Änderung des Gewerbesteuergesetzes	2
Änderung der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung	3
Änderung des Grundsteuergesetzes	4
Änderung des Gemeindefinanzenreformgesetzes	5
Änderung des Finanzausgleichsgesetzes	6
Änderung des Gesetzes zur Regelung der finanziellen Voraussetzungen für die Neugliederung der Länder Berlin und Brandenburg	7
Neufassung der betroffenen Gesetze und Rechtsverordnungen, Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang	8
Inkrafttreten	9

**Artikel 1****Änderung des Einkommensteuergesetzes**

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898, 1991 I S. 808), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ..., wird wie folgt geändert:

## 1. § 34 wird wie folgt gefaßt:

## „§ 34

## Außerordentliche Einkünfte

(1) Sind in dem zu versteuernden Einkommen außerordentliche Einkünfte enthalten, so ist die darauf entfallende Einkommensteuer durch rechnerische Verteilung dieser Einkünfte auf fünf Jahre besonders zu ermitteln. Sie beträgt das Fünffache des Unterschiedsbetrags zwischen der Einkommensteuer für das um diese Einkünfte verminderte zu versteuernde Einkommen (verbleibendes zu versteuerndes Einkommen) und der Einkommensteuer für das verbleibende zu versteuernde Einkommen zuzüglich eines Fünftels dieser Einkünfte. Die Einkommensteuer darf jedoch 25 vom Hundert dieser Einkünfte nicht unterschreiten. Auf das verbleibende zu versteuernde Einkommen ist die Einkommensteuertabelle anzuwenden. Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht, wenn der Steuerpflich-

tige auf die außerordentlichen Einkünfte ganz oder teilweise § 6 b oder § 6 c anwendet.

(2) Als außerordentliche Einkünfte im Sinne des Absatzes 1 kommen nur in Betracht

1. Veräußerungsgewinne im Sinne der §§ 14, 14 a Abs. 1, §§ 16, 17 und 18 Abs. 3;
  2. Entschädigungen im Sinne des § 24 Nr. 1;
  3. Nutzungsvergütungen und Zinsen im Sinne des § 24 Nr. 3, soweit sie für einen Zeitraum von mehr als drei Jahren nachgezahlt werden;
  4. Einkünfte, die die Vergütung für eine mehrjährige Tätigkeit sind.“
2. § 34 c Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „Statt der Anrechnung oder des Abzugs einer ausländischen Steuer (Absätze 1 bis 3) beträgt auf Antrag die bei unbeschränkt Steuerpflichtigen auf ausländische Einkünfte aus dem Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr entfallende Einkommensteuer 22,5 vom Hundert der Einkünfte.“
3. § 39 b Abs. 3 Satz 10 wird gestrichen und Satz 9 wie folgt gefaßt:
- „Die Lohnsteuer ist bei einem sonstigen Bezug im Sinne des § 34 Abs. 2 in der Weise zu ermäßigen, daß der sonstige Bezug bei der Anwendung des Satzes 5 mit einem Fünftel anzusetzen und der Unterschiedsbetrag im Sinne des Satzes 7 zu verfünffachen ist.“
4. § 52 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 24 werden folgende Absätze 24 a und 24 b eingefügt:

„(24 a) § 34 ist erstmals für außerordentliche Einkünfte anzuwenden, die nach dem ... [Datum der Beschlußfassung des Bundesrates] erzielt werden. Für sonstige Bezüge im Sinne des § 39 b Abs. 3 Satz 9 gilt Absatz 28 b entsprechend.“

(24 b) § 34 c Abs. 4 Satz 1 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1998 anzuwenden.“

- b) Absatz 28 b wird wie folgt gefaßt:

„(28 b) § 39 b Abs. 3 Satz 9 ist erstmals für sonstige Bezüge im Sinne des § 34 Abs. 2 Nr. 2 und 4 anzuwenden, die nach dem ... [Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] zufließen.“

**Artikel 2****Änderung des Gewerbesteuergesetzes**

Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1991 (BGBl. I S. 814), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt gefaßt:

„§ 6

**Besteuerungsgrundlage**

Besteuerungsgrundlage für die Gewerbesteuer ist der Gewerbeertrag. Im Falle des § 11 Abs. 4 treten an die Stelle des Gewerbeertrags die Entgelte (§ 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes) aus Werbesendungen.“

2. Die Überschrift vor § 7 wird wie folgt gefaßt:

„Abschnitt II

**Bemessung der Gewerbesteuer“.**

3. § 7 wird wie folgt gefaßt:

„§ 7

**Gewerbeertrag**

Gewerbeertrag ist der nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes oder des Körperschaftsteuergesetzes zu ermittelnde Gewinn aus dem Gewerbebetrieb, der bei der Ermittlung des Einkommens für den dem Erhebungszeitraum (§ 14) entsprechenden Veranlagungszeitraum zu berücksichtigen ist, vermehrt und vermindert um die in den §§ 8 und 9 bezeichneten Beträge.“

4. § 9 Nr. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„1,2 vom Hundert des Einheitswerts des zum Betriebsvermögen des Unternehmers gehörenden Grundbesitzes; maßgebend ist der Einheitswert, der auf den letzten Feststellungszeitpunkt (Hauptfeststellungs-, Fortschreibungs- oder Nachfeststellungszeitpunkt) vor dem Ende des Erhebungszeitraums (§ 14) lautet.“

5. In § 10 Abs. 1, der Überschrift vor § 14, § 14 a Satz 1, §§ 15, 16 Abs. 1, § 19 Abs. 3 Satz 3, § 28 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2, §§ 30, 34 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, § 35 a Abs. 4 und § 35 c Nr. 1 Buchstabe d werden jeweils die Worte „einheitliche“, „einheitlicher“ oder „einheitlichen“ gestrichen.

6. § 11 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. 7500 Deutsche Mark bei Unternehmen im Sinne des § 2 Abs. 3 und des § 3 Nr. 5, 6, 8, 9, 15, 17 und 26 sowie bei Unternehmen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts,“.

7. Die Überschrift vor § 12 wird gestrichen, und die §§ 12 und 13 werden aufgehoben.

8. § 14 wird wie folgt gefaßt:

„§ 14

**Festsetzung des Steuermeßbetrags**

Der Steuermeßbetrag wird für den Erhebungszeitraum nach dessen Ablauf festgesetzt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Besteht die Gewerbesteuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahrs, so tritt an die Stelle des Kalenderjahrs der Zeitraum der Steuerpflicht (abgekürzter Erhebungszeitraum).“

9. § 20 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die für einen Erhebungszeitraum (§ 14) entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Steuerschuld für diesen Erhebungszeitraum angerechnet.“

10. § 35 b Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Gewerbesteuermeßbescheid oder Verlustfeststellungsbescheid ist von Amts wegen aufzuheben oder zu ändern, wenn der Einkommensteuerbescheid, der Körperschaftsteuerbescheid oder ein Feststellungsbescheid aufgehoben oder geändert wird und die Aufhebung oder Änderung den Gewinn aus Gewerbebetrieb berührt. Die Änderung des Gewinns aus Gewerbebetrieb ist insoweit zu berücksichtigen, als sie die Höhe des Gewerbeertrags oder des vortragsfähigen Gewerbeverlustes beeinflusst. § 171 Abs. 10 der Abgabenordnung gilt sinngemäß.“

11. § 35 c wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 Buchstabe b werden die Worte „und des Gewerbekapitals“ gestrichen.

b) In Nummer 2 wird Buchstabe e wie folgt gefaßt:

„e) über die Beschränkung der Hinzurechnung von Entgelten für Dauerschulden (§ 8 Nr. 1) bei Kreditinstituten nach dem Verhältnis des Eigenkapitals zu Teilen der Aktivposten,“.

12. § 36 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Erhebungszeitraum 1998 anzuwenden.“

13. In § 37 wird der Einleitungssatz wie folgt gefaßt:

„Für die Erhebungszeiträume 1996 und 1997 sind in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet die Vorschriften über die Gewerbekapitalsteuer nicht anzuwenden; dabei gelten:“.

**Artikel 3**

**Änderung der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung**

Die Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1991 (BGBl. I S. 831), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift vor § 19 wird wie folgt gefaßt:

„Zu § 8 des Gesetzes“.

2. § 19 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Bei Kreditinstituten im Sinne des § 1 des Gesetzes über das Kreditwesen sind Entgelte nur für solche Dauerschulden anzusetzen, die dem Betrag entsprechen, um den der Ansatz der zum Anlagevermögen gehörenden Grundstücke, Gebäude, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Gegenstände, über die Leasingverträge abgeschlossen worden sind, Schiffe, Anteile an Kreditinstituten und son-

stigen Unternehmen sowie der Forderungen aus Vermögenseinlagen als stiller Gesellschafter und aus Genußrechten das Eigenkapital überschreitet."

3. Die Überschrift vor § 21 wird gestrichen.

4. § 21 wird aufgehoben.

5. § 25 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Eine Gewerbesteuererklärung ist abzugeben

1. für alle gewerbesteuerpflichtigen Unternehmen, deren Gewerbeertrag im Erhebungszeitraum den Betrag von 48 000 Deutsche Mark überstiegen hat;
  2. für Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, bergrechtliche Gewerkschaften), wenn sie nicht von der Gewerbesteuer befreit sind;
  3. für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, wenn sie nicht von der Gewerbesteuer befreit sind. Für sonstige juristische Personen des privaten Rechts und für nichtrechtsfähige Vereine ist eine Gewerbesteuererklärung nur abzugeben, soweit diese Unternehmen einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb – ausgenommen Land- und Forstwirtschaft – unterhalten, dessen Gewerbeertrag im Erhebungszeitraum den Betrag von 7500 Deutsche Mark überstiegen hat;
  4. für Betriebe gewerblicher Art der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, wenn ihr Gewerbeertrag im Erhebungszeitraum den Betrag von 7500 Deutsche Mark überstiegen hat;
  5. für Unternehmen im Sinne des § 3 Nr. 5, 6, 8, 9, 15, 17 und 26 des Gesetzes nur, wenn sie neben der von der Gewerbesteuer befreiten Tätigkeit auch eine der Gewerbesteuer unterliegende Tätigkeit ausgeübt haben und ihr steuerpflichtiger Gewerbeertrag im Erhebungszeitraum den Betrag von 7500 Deutsche Mark überstiegen hat;
  6. für Unternehmen, für die zum Schluß des vorangegangenen Erhebungszeitraums vortragsfähige Fehlbeträge gesondert festgestellt worden sind;
  7. für alle gewerbesteuerpflichtigen Unternehmen, für die vom Finanzamt eine Gewerbesteuererklärung besonders verlangt wird."
6. In § 29 Abs. 1 Satz 1 und 3 sowie in Absatz 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „einheitlichen“ gestrichen.
7. In § 35 Abs. 2 und 3 Satz 1 wird jeweils das Wort „einheitlichen“ oder „einheitliche“ gestrichen.
8. § 36 wird wie folgt gefaßt:

„§ 36

Anwendungszeitraum

Die vorstehende Fassung dieser Verordnung ist erstmals für den Erhebungszeitraum 1998 anzuwenden."

#### Artikel 4

##### Änderung des Grundsteuergesetzes

§ 26 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch Artikel 12 Abs. 43 des Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„§ 26

Koppelungsvorschriften und Höchsthebesätze

In welchem Verhältnis die Hebesätze für die Grundsteuer der Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, für die Grundsteuer der Grundstücke und für die Gewerbesteuer zueinander stehen müssen, welche Höchstsätze nicht überschritten werden dürfen und inwieweit mit Genehmigung der Gemeindeaufsichtsbehörde Ausnahmen zugelassen werden können, bleibt einer landesrechtlichen Regelung vorbehalten."

#### Artikel 5

##### Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes

Das Gemeindefinanzreformgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 1995 (BGBl. I S. 189), geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 werden die folgenden §§ 5 a bis 5 e eingefügt:

„§ 5 a

Aufteilung des Gemeindeanteils  
an der Umsatzsteuer auf die Länder

(1) Von dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Finanzausgleichsgesetzes entfällt auf die Gemeinden der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein sowie auf Hamburg und Berlin (West) ein Anteil von insgesamt 85 vom Hundert. Auf die Gemeinden der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie auf Berlin (Ost) entfällt ein Anteil von insgesamt 15 vom Hundert.

(2) Die Anteile an der Umsatzsteuer nach Absatz 1 werden auf die einzelnen Länder jeweils nach Schlüsseln verteilt, die vom Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates festgesetzt werden. Die Länder stellen dem Bundesministerium der Finanzen die für die Ermittlung der Schlüssel notwendigen Daten zur Verfügung. Der Schlüssel für die in Absatz 1 Satz 1 genannten Länder einschließlich Berlin (West) bemißt sich nach dem entsprechend § 5 b Abs. 2 gewichteten Anteil der Summe der nach § 5 b Abs. 2 zugrunde gelegten Gemeindegewerte des einzelnen Landes sowie des entsprechend gewichteten Anteils von Berlin (West) an der Summe der nach § 5 b Abs. 2 zugrunde gelegten Gemeindegewerte aller in Absatz 1 Satz 1 genannten Länder einschließlich Berlin (West). Der Schlüssel für die in Absatz 1 Satz 2 genannten Länder einschließlich Berlin (Ost) bemißt sich nach dem Anteil der Summe der Jahresergebnisse 1992 bis 1996 des im einzelnen Land sowie

für Berlin (Ost) nachgewiesenen Gewerbesteuer-  
aufkommens an dem Gewerbesteueraufkommen  
in allen in Absatz 1 Satz 2 genannten Ländern ein-  
schließlich Berlin (Ost). Die Summe der Jahreser-  
gebnisse des Gewerbesteueraufkommens be-  
stimmt sich nach den vierteljährlichen Kassenstati-  
stiken der Jahre 1992 bis 1996, für Berlin (Ost)  
nach den monatlichen Nachweisungen des Steu-  
eraufkommens.

#### § 5 b

##### Aufteilung des Anteils an der Umsatzsteuer auf die Gemeinden

(1) Die Anteile an der Umsatzsteuer nach § 5 a  
Abs. 1 Satz 1 und 2 werden jeweils nach Schlüs-  
seln auf die Gemeinden aufgeteilt, die von den  
Ländern nach den Absätzen 2 und 3 ermittelt und  
durch Rechtsverordnung der jeweiligen Landesre-  
gierung festgesetzt werden.

(2) Der Anteil an der Umsatzsteuer nach § 5 a  
Abs. 1 Satz 1 wird auf die einzelnen Gemeinden  
verteilt, indem eine in einer Dezimalzahl ausgedr-  
ückte Schlüsselzahl festgesetzt wird. Die Schlüs-  
selzahl setzt sich zusammen zu 70 vom Hundert  
aus dem in einer Dezimalzahl ausgedrückten An-  
teil der einzelnen Gemeinde an dem als Summe  
der Jahresergebnisse der vierteljährlichen Kassen-  
statistik, für Berlin (West) als Summe der monat-  
lichen Nachweisungen des Steueraufkommens,  
für die Jahre 1990 bis 1996 ermittelten Gewerbe-  
steueraufkommen im jeweiligen Land, und zu  
30 vom Hundert aus dem in einer Dezimalzahl  
ausgedrückten Anteil der einzelnen Gemeinde  
an der als Durchschnitt für die Jahre 1990 bis 1995  
in der Beschäftigten- und Entgeltstatistik mit  
Stand 30. Juni des jeweiligen Jahres ermittelten  
Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftig-  
ten ohne Beschäftigte von Gebietskörperschaf-  
ten und Sozialversicherungen sowie deren Ein-  
richtungen im jeweiligen Land und Berlin (West).

(3) Der Anteil an der Umsatzsteuer nach § 5 a  
Abs. 1 Satz 2 wird nach folgendem Schlüssel auf  
die einzelnen Gemeinden verteilt: Die Schlüssel-  
zahl ist der in einer Dezimalzahl ausgedrückte An-  
teil der Gemeinde an dem als Summe der Jahres-  
ergebnisse der vierteljährlichen Kassenstatistik für  
die Jahre 1992 bis 1996 ermittelten Gewerbe-  
steueraufkommen im jeweiligen Land.

#### § 5 c

##### Rechtsverordnungsermächtigung

Das Bundesministerium der Finanzen wird er-  
mächtigt, nähere Bestimmungen über die Ermitt-  
lung der Schlüsselzahlen nach den §§ 5 a und 5 b  
durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des  
Bundesrates zu treffen.

#### § 5 d

##### Umstellung auf einen fortschreibungsfähigen Schlüssel

(1) Die Verteilungsschlüssel nach den §§ 5 a  
und 5 b werden nach Vorliegen der notwendigen  
Daten zum 1. Januar 2000 auf einen fortschrei-  
bungsfähigen Verteilungsschlüssel umgestellt, der

unter Berücksichtigung einer Kombination der fol-  
genden Merkmale durch Gesetz festgelegt wird:

1. Arbeitslöhne und Beiträge für die im Betrieb tä-  
tigen Unternehmer (Mitunternehmer) im Sinne  
des § 31 des Gewerbesteuergesetzes;
2. abnutzbares Anlagevermögen ohne immate-  
rielle Wirtschaftsgüter.

Als weiteres Merkmal können die Vorräte heran-  
gezogen werden.

(2) Das Statistische Bundesamt führt nach § 1  
Abs. 4 und § 3 des Gesetzes über Steuerstatistiken  
zur Vorbereitung der Umstellung Berechnungen  
mit den in Absatz 1 genannten Merkmalen durch.

#### § 5 e

##### Überweisung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer

(1) Die Verteilung des Gemeindeanteils an der  
Umsatzsteuer auf die Länder wird nach § 15 a des  
Finanzausgleichsgesetzes vom Bundesministerium  
der Finanzen vorgenommen. Die Weiterverteilung  
auf die Gemeinden obliegt den Ländern.

(2) Die Landesregierungen regeln durch Rechts-  
verordnung das Verfahren für die Überweisung  
des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer an die  
Gemeinden. Die Landesregierung kann diese Er-  
mächtigung auf die oberste Finanzbehörde des  
Landes übertragen."

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Umlage wird in der Weise ermittelt,  
daß das Istaufkommen der Gewerbesteuer im  
Erhebungsjahr durch den von der Gemeinde  
für dieses Jahr festgesetzten Hebesatz der  
Steuer geteilt und mit dem Vervielfältiger nach  
Absatz 3 multipliziert wird.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3 a einge-  
fügt:

„(3a) Ab 1998 werden abweichend von Ab-  
satz 3 Satz 2 und 4 die Landesvervielfältiger um  
jeweils 5 auf 53 und 24 vom Hundert erhöht  
und der Bundesvervielfältiger für die Länder  
nach Absatz 3 Satz 4 um 5 auf 14 vom Hundert  
vermindert. Absatz 4 findet entsprechende An-  
wendung. Die Umlage nach Absatz 1, soweit  
sie dem Bund zusteht, wird in den Jahren 1997  
bis 2000 in den Ländern Brandenburg, Meck-  
lenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-An-  
halt und Thüringen nicht erhoben.“

c) Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:

„(6) Übersteigen in einer Gemeinde die Er-  
stattungen an Gewerbesteuer in einem Jahr die  
Einnahmen aus dieser Steuer, so erstattet das  
Finanzamt der Gemeinde einen Betrag, der sich  
durch Anwendung der Bemessungsgrundlagen  
des Absatzes 2 auf den Unterschiedsbetrag er-  
gibt. Ist für das Erhebungsjahr der Hebesatz  
gegenüber dem Vorjahr um mehr als 10 vom  
Hundert abgesenkt, ist abweichend von Ab-  
satz 2 der Hebesatz des Vorjahres anzusetzen;  
mindestens ist aber der Durchschnitt der Hebe-

sätze für die letzten drei vorangegangenen Jahre zugrunde zu legen, in denen die Erstattungen an Gewerbesteuer die Einnahmen aus dieser Steuer nicht überstiegen haben.“

3. § 7 wird wie folgt gefaßt:

„§ 7

Sondervorschriften für Berlin und Hamburg

In Berlin und Hamburg stehen der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer dem Land zu. Die Länder Berlin und Hamburg führen den Bundesanteil an der Umlage nach § 6 an den Bund ab. Im übrigen finden die §§ 2 bis 5 und 6 in Berlin und Hamburg keine Anwendung. Der Bundesanteil der Umlage, soweit er auf das Gebiet des Landes Berlin entfällt, in dem bis zum 3. Oktober 1990 das Grundgesetz nicht gegolten hat, wird in den Jahren 1997 bis 2000 nicht abgeführt.“

4. Die §§ 8 bis 12 werden aufgehoben.

**Artikel 6**

**Änderung des Finanzausgleichsgesetzes**

Das Finanzausgleichsgesetz vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 977), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1959), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Vom Aufkommen der Umsatzsteuer stehen ab 1998 den Gemeinden 2,3 vom Hundert zu. Vom verbleibenden Aufkommen der Umsatzsteuer stehen 1998 dem Bund 50,5 vom Hundert und den Ländern 49,5 vom Hundert zu. Die sich 1996 gegenüber 1995 ergebende Verminderung und Erhöhung der Anteile von Bund und Ländern um jeweils 5,5 Vomhundertpunkte entfällt auf Umschichtungen zugunsten der Länder zum Ausgleich ihrer zusätzlichen Belastungen aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs. Dieser Anteil wird ab 1998 auf der Grundlage der Geschäftsstatistik des Bundesamtes für Finanzen so an die Entwicklung der Leistungen nach den §§ 62 bis 78 des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung angepaßt, daß diese zu 74 vom Hundert vom Bund und zu 26 vom Hundert von den Ländern getragen werden. Diese Aufteilung der Umsatzsteuer gilt jeweils für alle Beträge, die während der Geltungsdauer des Beteiligungsverhältnisses vereinnahmt oder erstattet werden.“

2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Länderanteil an der Umsatzsteuer nach § 1 Abs. 1 Satz 2 wird zu 75 vom Hundert im Verhältnis der Einwohnerzahl der Länder und zu 25 vom Hundert nach den Vorschriften des Absatzes 2 verteilt.“

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Als Steuereinnahmen der Gemeinden eines Landes gelten unter Kürzung nach den Vorschriften des Absatzes 5

1. die Gemeindeanteile an der Umsatzsteuer und an der Einkommensteuer im Ausgleichsjahr,

2. die Steuerkraftzahlen der Grundsteuer und der Gewerbesteuer, die für das Kalenderjahr ermittelt sind, das dem Ausgleichsjahr vorausgeht, vermindert um die im Ausgleichsjahr geleistete Gewerbesteuerumlage.“

b) Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. die Grundbeträge der Gewerbesteuer mit 250 vom Hundert.“

c) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Die nach den Absätzen 2 bis 4 errechneten Steuerkraftzahlen der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, der Grundsteuer von den Grundstücken und der Gewerbesteuer werden je für sich nach einem für alle Länder einheitlichen Hundertsatz auf die Hälfte des Betrages herabgesetzt, den die Gemeinden aus der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, aus der Grundsteuer von den Grundstücken sowie aus der Gewerbesteuer im Ausgleichsjahr eingenommen haben. Der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer und an der Einkommensteuer und die Gewerbesteuerumlage werden auf die Hälfte der Beträge herabgesetzt, die für das Ausgleichsjahr festgestellt sind.“

4. § 13 Satz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. die Steuereinnahmen und die Einnahmen aus der bergrechtlichen Förderabgabe der Länder (§ 7) sowie die Gemeindeanteile an der Umsatzsteuer und an der Einkommensteuer und die Gewerbesteuerumlage (§ 3) in dem Jahreszeitraum, der am 30. September des vorausgehenden Jahres endet;“.

5. Die Überschrift zu § 14 wird wie folgt gefaßt:

„Zahlungsverkehr zum Vollzug des Finanzausgleichs während des Ausgleichsjahres“.

6. Nach § 15 wird folgender neuer § 15 a eingefügt:

„§ 15 a

Vollzug der Verteilung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer

(1) Die Höhe des Gemeindeanteils am Aufkommen der durch Bundesfinanzbehörden und Landesfinanzbehörden verwalteten Umsatzsteuer und seine Verteilung nach Ländern nach den §§ 5 a und 5 b des Gemeindefinanzreformgesetzes werden beim Bundesministerium der Finanzen jeweils nach Ablauf eines Monats berechnet. Der Gemeindeanteil an der durch Bundesfinanzbehörden verwalteten Einfuhrumsatzsteuer wird den Ländern zusammen mit dem Länderanteil an der Einfuhrumsatzsteuer nach § 14 Abs. 2 in monatlichen Teilbeträgen überwiesen. Dabei wird er dergestalt länderweise verteilt, daß bei dem einzelnen Land zusammen mit dem Gemeindeanteil an der durch Landesfinanzbehörden verwalteten Umsatzsteuer der insgesamt seinen Gemeinden zustehende Anteil erreicht wird. Ist der Gemeindeanteil an der durch Landesfinanzbehörden verwalteten Umsatz-

steuer bei dem einzelnen Land höher als der seinen Gemeinden insgesamt zustehenden Anteil an der Umsatzsteuer, wird der darüber hinausgehende Betrag mit dem Anteil des Landes an der Einfuhrumsatzsteuer verrechnet.

(2) Näheres kann das Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung bestimmen, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf.“

#### Artikel 7

##### Änderung des Gesetzes zur Regelung der finanziellen Voraussetzungen für die Neugliederung der Länder Berlin und Brandenburg

In Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes zur Regelung der finanziellen Voraussetzungen für die Neugliederung der Länder Berlin und Brandenburg vom 9. August 1994 (BGBl. I S. 2066) wird § 17 Abs. 1 wie folgt gefaßt:

„(1) Die Verteilung der Umsatzsteuer unter den Ländern (§ 2), die Verteilung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer (§ 15 a), die Verteilung der Gewerbesteuerumlage (§ 3), der Finanzausgleich unter den Ländern (§§ 4 bis 10) sowie die Gewährung von Fehlbetrags-Bundesergänzungszuweisungen (§ 11 Abs. 2) sind für einen Zeitraum von fünfzehn Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Regelung der finanziellen Voraussetzungen für die Neugliederung der Länder Berlin und Brandenburg vom 9. August 1994 (BGBl. I S. 2066) (Übergangszeitraum), längstens bis zum Jahr 2013 einschließlich, so zu berechnen, als seien die ehemaligen Länder Berlin und Brandenburg noch getrennt.“

#### Artikel 8

##### Neufassung der betroffenen Gesetze und Rechtsverordnungen, Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

(1) Das Bundesministerium der Finanzen kann den Wortlaut der durch die Artikel 2, 3 und 5 dieses Gesetzes geänderten Gesetze und Durchführungsverordnungen in der vom Inkrafttreten der Rechtsvorschriften an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

(2) Die auf Artikel 3 beruhenden Teile der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung können auf Grund der einschlägigen Ermächtigungsgrundlage durch Rechtsverordnung geändert werden.

#### Artikel 9 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

#### TEIL II

#### Artikel 1 Änderung des Grundgesetzes

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliede-

rungsnummer 100-1, veröffentlichten Fassung, das zuletzt durch Gesetz vom 3. November 1995 (BGBl. I S. 1492) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 28 Abs. 2 wird Satz 3 wie folgt gefaßt:

„Die Gewährleistung der Selbstverwaltung umfaßt auch die Grundlagen der finanziellen Eigenverantwortung; zu diesen Grundlagen gehört eine den Gemeinden zustehende wirtschaftsbezogene und mit Hebesatzrecht ausgestattete Steuerquelle.“

2. Artikel 106 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Das Aufkommen der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und der Umsatzsteuer steht dem Bund und den Ländern gemeinsam zu (Gemeinschaftsteuern), soweit das Aufkommen der Einkommensteuer nicht nach Absatz 5 und das Aufkommen der Umsatzsteuer nicht nach Absatz 5 a den Gemeinden zugewiesen wird.“

b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5 a eingefügt:

„(5 a) Die Gemeinden erhalten ab dem 1. Januar 1998 einen Anteil an dem Aufkommen der Umsatzsteuer. Er wird von den Ländern auf der Grundlage eines orts- und wirtschaftsbezogenen Schlüssels an ihre Gemeinden weitergeleitet. Das Nähere wird durch ein Bundesgesetz bestimmt, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.“

c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 1 bis 3 werden wie folgt gefaßt:

„Das Aufkommen der Grundsteuer und Gewerbesteuer steht den Gemeinden, das Aufkommen der örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern steht den Gemeinden oder nach Maßgabe der Landesgesetzgebung den Gemeindeverbänden zu. Den Gemeinden ist das Recht einzuräumen, die Hebesätze der Grundsteuer und Gewerbesteuer im Rahmen der Gesetze festzusetzen. Bestehen in einem Land keine Gemeinden, so steht das Aufkommen der Grundsteuer und Gewerbesteuer sowie der örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern dem Land zu.“

bb) Satz 6 wird wie folgt gefaßt:

„Nach Maßgabe der Landesgesetzgebung können die Grundsteuer und Gewerbesteuer sowie der Gemeindeanteil vom Aufkommen der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer als Bemessungsgrundlagen für Umlagen zugrunde gelegt werden.“

#### Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

## Begründung

### I. Allgemeines

Der Entwurf eines Gesetzes zur Fortsetzung der Unternehmenssteuerreform enthält in Teil I die einfachgesetzlichen Regelungen zur Dritten Stufe der Unternehmenssteuerreform einschließlich einer Beteiligung der Gemeinden am Aufkommen der Umsatzsteuer sowie in Teil II Bestimmungen zur Änderung des Grundgesetzes.

Zentrales Element des Entwurfs sind die Entlastungen bei der Gewerbesteuer, insbesondere die Abschaffung der Gewerkekapitalsteuer. Diese gewinnunabhängige Steuer stellt für die im internationalen Wettbewerb stehenden deutschen Unternehmen eine beträchtliche Belastung dar. Ihre Abschaffung soll der zunehmenden Verlagerung von Arbeitsplätzen ins Ausland entgegenwirken. Die Aufhebung dieser Steuer ist aber auch deshalb geboten, weil sie sonst aus EU-rechtlichen Gründen in den neuen Bundesländern, in denen sie bisher ausgesetzt war, eingeführt werden müßte. Eine zusätzliche Steuerbelastung der ostdeutschen Unternehmen in einer Größenordnung von ca. 0,5 Mrd. DM ist insbesondere aus arbeitsmarktpolitischen Gründen nicht vertretbar. Zudem ist es widersprüchlich, in den neuen Bundesländern auf der einen Seite Investitionsförderung durch Kredithilfen zu betreiben, andererseits aber diese Kredite wegen der Behandlung der Dauerschulden als Gewerkekapital der Gewerkekapitalsteuer zu unterwerfen.

Die vorgesehene Neuregelung der einkommensteuerlichen Progressionsmilderung für außerordentliche Einkünfte, insbesondere der Ersatz des halben durchschnittlichen Steuersatzes durch eine Verteilungsregelung, beseitigt infolge zwischenzeitlicher Tarifänderungen seit langem nicht mehr gerechtfertigte Steuervorteile. Sie verhindert zugleich eine unangemessene Belastung der Veräußerungsgewinne kleiner Unternehmen bzw. kleiner Abfindungen. Diese vom wissenschaftlichen Beirat befürwortete und bereits seit der Steuerreform 1990 erwogene Änderung der Ermäßigungsvorschrift ist als Mittel der Gegenfinanzierung der durch die Gewerbesteuerenkungen eintretenden Steuerausfälle besonders geeignet, weil sie das Investitionsverhalten und die Wettbewerbssituation der Unternehmer nicht negativ beeinflusst.

Die Maßnahmen zur Entlastung der Unternehmen von der Gewerkekapitalsteuer sollen ab 1. Januar 1998 wirksam werden. Dies macht die weitere Aussetzung der Erhebung der Gewerkekapitalsteuer in den neuen Ländern in 1997 erforderlich. Die Bundesregierung muß sich bei der EU-Kommission darum bemühen, deren Tolerierung der notwendigen weiteren Aussetzung dieser Steuer in Ostdeutschland zu erreichen.

Für die einkommensteuerliche Neuregelung der Steuerermäßigung für außerordentliche Einkünfte ist

zum Zweck einer stärkeren zeitlichen Annäherung der Gegenfinanzierung an die Steuerausfälle bereits ein früheres Wirksamwerden erforderlich.

Die Grundgesetzänderung sieht entsprechend den Forderungen der kommunalen Spitzenverbände sowohl die Festschreibung einer obligatorischen Umsatzsteuerbeteiligung der Gemeinden in Artikel 106 Abs. 5a (neu) GG vor als auch eine Absicherung der Ertragshoheit der Gemeinden über die (verbleibende) Gewerbeertragsteuer. Zu diesem Zweck wird in Artikel 106 Abs. 6 GG das Wort „Realsteuern“ durch die Worte „Grundsteuer und Gewerbesteuer“ ersetzt. In Artikel 28 Abs. 2 GG wird in einem neuen Satz 3 die Gewerbesteuer als eine mit einem kommunalen Hebesatz ausgestattete Steuerquelle verantwortet. Sie ist Bestandteil der finanziellen Eigenverantwortung der Gemeinden.

Der Gesetzentwurf empfiehlt die Einführung eines Umsatzsteueranteils der Gemeinden als Ausgleich für die aus dem Wegfall der Gewerkekapitalsteuer resultierenden Steuerausfälle der Kommunen. Diese Maßnahme ist nicht nur als reine Kompensationsregelung zu bewerten. Vielmehr bedeutet diese Ersatzfinanzierung eine deutliche Verbesserung der Einnahmestruktur der Gemeinden, weil diese mit der Beteiligung am Umsatzsteueraufkommen eine stetige Steuerquelle erhalten. Insbesondere wird die Steuerkraft der Gemeinden in den neuen Ländern gestärkt, denn diese erhalten anstelle der bisher nicht erhobenen Gewerkekapitalsteuer eine Beteiligung an der Umsatzsteuer. Für die Gemeinden ist die Umsatzsteuerbeteiligung auch deshalb vorteilhaft, weil sie am Aufkommen aus möglichen künftigen Umsatzsteuererhöhungen partizipieren.

Der Beteiligungssatz von 2,3 v.H. des Umsatzsteueraufkommens entspricht den berechtigten Forderungen der kommunalen Spitzenverbände. Abweichend von der Annahme des Bundesministeriums der Finanzen haben Berechnungen des Deutschen Städtetages ergeben, daß im Durchschnitt 15 v.H. (und nicht lediglich 13,5 v.H.) des gesamten Gewerbesteueraufkommens in den alten Bundesländern auf die Gewerkekapitalsteuer entfallen. Deshalb würde der von der Bundesregierung vorgeschlagene Gemeindeanteil von lediglich 2,1 v.H. nicht ausreichen, um den Städten und Gemeinden die durch die Abschaffung der Gewerkekapitalsteuer entstehenden Aufkommensverluste auszugleichen.

Die Verteilung des Umsatzsteueranteils der Gemeinden auf die einzelnen Kommunen soll in den Jahren 1998 und 1999 für die Gemeinden in den alten Bundesländern nach einem Übergangsverteilungsschlüssel zu 70 v.H. nach dem bisherigen Gewerbesteueraufkommen (im Durchschnitt der Jahre 1990 bis 1996) und zu 30 v.H. nach der Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (im Durchschnitt

der Jahre 1990 bis 1995) erfolgen. Dieser Verteilungsschlüssel ist von den Kommunalen Spitzenverbänden vorgeschlagen worden.

In den neuen Ländern kommt aufgrund der mangelnden Qualität der Daten zur Beschäftigtenzahl eine Verteilung auf die Gemeinden nur nach dem bisherigen Aufkommen in Betracht.

Der Übergangsschlüssel behält bis zur Umstellung auf einen fortschreibungsfähigen Schlüssel Gültigkeit. Zu dessen Vorbereitung werden die erforderlichen Daten erhoben und auf ihrer Grundlage Berechnungen durchgeführt.

## II. Einzelbegründung

### Teil I

#### Zu Artikel 1 – Änderung des Einkommensteuergesetzes (EStG)

##### Zu Nummer 1 (§ 34)

An die Stelle der bisherigen Progressionsmilderung für außerordentliche Einkünfte, insbesondere betriebliche Veräußerungsgewinne, durch die Anwendung des halben durchschnittlichen Steuersatzes und von zusätzlichen differenzierten Regelungen tritt eine einheitliche und angemessenere Verteilungsregelung. Für alle außerordentlichen Einkünfte ist aus Vereinfachungsgründen nur noch ein Weg der Progressionsabschwächung vorgesehen. Die danach mögliche rechnerische Verteilung der außerordentlichen Einkünfte vermeidet eine Aufrollung früherer Veranlagungszeiträume. Vielmehr werden diese außerordentlichen Einkünfte verteilt und die Steuer in dem im Gesetz vorgeschriebenen Verfahren ermittelt. Aus der Sicht des Steuerpflichtigen bedeutet dies, daß er lediglich die außerordentlichen Einkünfte dem Grunde und der Höhe nach im Rahmen der üblichen Einkommensteuererklärung zu erklären hat. Die rechnerische Verteilung und Steuerermittlung wird maschinell erledigt.

Der Mindeststeuersatz von 25 v.H. ist zur Vermeidung ungerechtfertigter Steuervorteile in Fällen erforderlich, in denen die begünstigten Einkünfte mit laufenden Verlusten zusammentreffen.

##### Zu den Nummern 2 und 3 (§ 34 c Abs. 4 Satz 1 und § 39 b Abs. 3 Satz 9 und 10)

Es handelt sich um Folgeänderungen wegen der Änderung des § 34 EStG.

##### Zu Nummer 4 (§ 52)

Die Regelung enthält die erforderlichen Anwendungsregelungen für die Änderung der Steuerermäßigung für außerordentliche Einkünfte und für die Folgeänderungen bei den ausländischen Einkünften aus dem Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr nach § 34 c Abs. 4 EStG und bei den sonstigen Bezügen nach § 39 b Abs. 3 Satz 9 EStG.

#### Zu Artikel 2 – Änderung des Gewerbesteuergesetzes

##### Zu Nummer 1 (§ 6)

Bisher wird von den Unternehmen für deren Betriebsstätten im Beitrittsgebiet keine Gewerbekapitalsteuer erhoben. Das Gewerbekapital soll künftig insgesamt im Bundesgebiet nicht mehr Besteuerungsgrundlage sein.

##### Zu Nummer 2 (Überschrift vor § 7)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 1 in Artikel 2.

##### Zu Nummer 3 (§ 7)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 1 in Artikel 2.

##### Zu Nummer 4 (§ 9 Nr. 1 Satz 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 1 in Artikel 2.

##### Zu Nummer 5 (§ 10 Abs. 1, Überschrift vor § 14, § 14 a Satz 1, §§ 15, 16 Abs. 1, § 19 Abs. 3 Satz 3, § 28 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2, §§ 30, 34 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1, § 35 a Abs. 4 und § 35 c Nr. 1 Buchstabe d)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu Nummer 1 in Artikel 2.

##### Zu Nummer 6 (§ 11)

Der Freibetrag in Höhe von 7500 DM wird nunmehr auch den Gesamthafenbetrieben (§ 3 Nr. 26) gewährt.

##### Zu Nummer 7 (Überschrift vor § 12, §§ 12, 13)

Durch die Beschränkung der Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer auf den Gewerbeertrag (Nummer 1) werden die bisherigen Regelungen über das Gewerbekapital entbehrlich.

##### Zu Nummer 8 (§ 14)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 1 in Artikel 2.

##### Zu Nummer 9 (§ 20 Abs. 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 1 in Artikel 2.

##### Zu Nummer 10 (§ 35 b Abs. 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 1 in Artikel 2.

##### Zu Nummer 11 (§ 35 c)

##### Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 1 in Artikel 2.

**Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 1 in Artikel 2.

**Zu Nummer 12 (§ 36 Abs. 1)**

Die Vorschrift regelt den erstmaligen Anwendungszeitraum der Änderung des Gewerbesteuergesetzes.

**Zu Nummer 13 (§ 37)**

Die Verschiebung der Abschaffung der Gewerbesteuer auf den 1. Januar 1998 macht die weitere Aussetzung der Erhebung der Gewerbesteuer in den neuen Ländern auch in 1997 erforderlich.

**Zu Artikel 3 – Änderung der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung****Zu Nummer 1 (Überschrift vor § 19)**

Die Änderung ist eine redaktionelle Folgeänderung nach dem Wegfall der Gewerbesteuer (vgl. Artikel 2 Nr. 1).

**Zu Nummer 2 (§ 19 Abs. 1 Satz 1)**

Die Änderung ist eine redaktionelle Folgeänderung nach dem Wegfall der Gewerbesteuer (vgl. Artikel 2 Nr. 1).

**Zu Nummer 3 (Überschrift vor § 21)**

Die Änderung ist eine redaktionelle Folgeänderung nach dem Wegfall der Gewerbesteuer (vgl. Artikel 2 Nr. 1).

**Zu Nummer 4 (§ 21)**

Die Aufhebung erfolgt, weil besondere Einheitswerte für Grundstücke im Zustand der Bebauung nicht mehr festgestellt werden.

**Zu Nummer 5 (§ 25 Abs. 1)**

Die Änderungen sind redaktionelle Folgeänderungen nach dem Wegfall der Gewerbesteuer (vgl. Artikel 2 Nr. 1).

**Zu Nummer 6 (§ 29 Abs. 1 Satz 1 und 3, Abs. 2 Satz 1)**

Die Änderungen sind redaktionelle Folgeänderungen nach dem Wegfall der Gewerbesteuer (vgl. Artikel 2 Nr. 1).

**Zu Nummer 7 (§ 35 Abs. 2 und 3 Satz 1)**

Die Änderungen sind redaktionelle Folgeänderungen nach dem Wegfall der Gewerbesteuer (vgl. Artikel 2 Nr. 1).

**Zu Nummer 8 (§ 36)**

Die Vorschrift regelt die Anwendung der Änderungen in der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung.

**Zu Artikel 4 – Änderung des Grundsteuergesetzes**

Die Änderung des § 26 ist eine Folgeänderung aus dem Wegfall der Gewerbesteuer.

**Zu Artikel 5 – Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes****Allgemeines**

Mit den Änderungen des Gemeindefinanzreformgesetzes werden die für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer nach einem Schlüssel erforderlichen Regelungen getroffen.

Die Beteiligung der Gemeinden an der Umsatzsteuer erfolgt durch ein zweistufiges Verfahren: Das Gesamtvolumen, das die Gemeinden aus der Umsatzsteuerbeteiligung erhalten, ist so bemessen, daß die Mindereinnahmen der Gemeinden aus der Gewerbesteuerreform im Rahmen der Dritten Stufe der Unternehmenssteuerreform ausgeglichen werden. Die auf die Gemeinden entfallenden Einkommensteuermehreinnahmen durch die Neuregelung der Steuerermäßigung für außerordentliche Einkünfte sowie durch Gewerbesteuerentlastungen werden nicht ausgleichsmindernd berücksichtigt. Die Unternehmenssteuerreform führt unter dem Strich zu einer Verbesserung der Steuereinnahmen der Gemeinden insgesamt. Der Umsatzsteuerausgleich wird zunächst auf alte und neue Länder aufgeteilt. Die alten Länder einschließlich Berlin (West) erhalten für ihre Gemeinden einen Anteil entsprechend der Einnahmeausfälle nach den Regelungen zur Gewerbesteuerreform im Rahmen der Dritten Stufe der Unternehmenssteuerreform mit Auswirkungen auf die Gewerbesteuer. Der Anteil der neuen Länder einschließlich Berlin (Ost) bemißt sich aus der Summe der Einnahmeausfälle der Gemeinden nach den Regelungen zur Gewerbesteuerreform im Rahmen der Dritten Stufe der Unternehmenssteuerreform mit Auswirkungen auf die Gewerbesteuer und der fiktiven Einnahmeausfälle bei der Gewerbesteuer.

Die diesen Ausfällen entsprechenden Anteile am Kompensationsvolumen werden jeweils für alte und neue Länder reserviert und nach je gesonderten Schlüsseln verteilt.

Der Übergangsschlüssel behält bis zur Umstellung auf einen fortschreibungsfähigen Schlüssel Gültigkeit. Für den Fall, daß die zur Ermittlung des Übergangsschlüssels notwendigen Daten nicht bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes vollständig vorgelegt werden können, können die Gemeinden zunächst Abschlagszahlungen erhalten. Die Abschlagszahlungen werden bei der nach Vorliegen der Übergangsschlüssel vorzunehmenden Abschlußrechnung für das jeweilige Jahr angerechnet.

Die somit vorgenommene Aufteilung des Anteils an der Umsatzsteuer auf alte und neue Länder wird in einer zweiten Stufe ergänzt durch die Aufteilung auf die einzelnen Gemeinden. Diese erfolgt in zwei Schritten: Zunächst wird eine Verteilung auf die einzelnen Länder durch das Bundesministerium der Finanzen nach je gesonderten Schlüsseln entsprechend der Anteile der Ländersummen der Ge-

meindewerte an den gesamten Gemeindewerten vorgenommen. Die Aufteilung auf die einzelnen Gemeinden erfolgt durch die Länder. In den alten Ländern wird der Umsatzsteueranteil der Gemeinden eines jeweiligen Landes nach einem Schlüssel verteilt, dem das Gewerbesteueraufkommen und die Beschäftigtenzahl zugrunde gelegt werden.

In den neuen Ländern kommt aufgrund der mangelnden Qualität der Daten zur Beschäftigtenzahl eine Verteilung auf die Gemeinden nur nach dem bisherigen Aufkommen in Betracht.

Darüber hinaus soll der Übergangsschlüssel nach Vorliegen der notwendigen Daten auf einen fortschreibungsfähigen Schlüssel umgestellt werden. Zur Vorbereitung der Fortsetzung des fortschreibungsfähigen Schlüssels werden die erforderlichen Daten erhoben und auf ihrer Grundlage Berechnungen durchgeführt.

#### Zu Nummer 1

##### Zu § 5 a

##### Zu Absatz 1

Der in § 5 a Abs. 1 Satz 1 festgelegte Vomhundertanteil am Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer bemißt sich nach den Nettoeinnahmeausfällen, die sich aus den Maßnahmen der Gewerbesteuerreform im Rahmen der Dritten Stufe der Unternehmenssteuerreform mit Auswirkungen auf die Gewerbesteuer für die Gesamtheit der Gemeinden der alten Länder einschließlich Berlin (West) ergeben.

Die gesonderte Behandlung von Berlin (West) und Berlin (Ost) ist notwendig, da in Berlin (Ost) wie in den neuen Bundesländern die Erhebung der Gewerbekapitalsteuer ausgesetzt ist. Daher wird Berlin (West) wie die alten Länder, Berlin (Ost) wie die neuen Länder behandelt.

Der für die Gemeinden in den neuen Ländern reservierte Vomhundertanteil an dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer bemißt sich nach einem geschätzten fiktiven Gewerbekapitalsteuerausfall (25 v.H. des Gesamtaufkommens an Gewerbesteuer der Gemeinden in den neuen Ländern).

##### Zu Absatz 2

Dieser Absatz regelt die Verteilung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer auf die einzelnen Länder nach einem Schlüssel. Mit Satz 2 soll sichergestellt werden, daß die für diesen Schlüssel benötigten Daten, die nur über die Länder zu ermitteln sind, von diesen zur Verfügung gestellt werden.

Durch das Verfahren der Vorabverteilung auf die alten Länder wird sichergestellt, daß der länderweise ermittelte Schlüssel für jede Gemeinde zu dem gleichen Ergebnis führt, das sich ergäbe, wenn der Schlüssel der einzelnen Gemeinde durch Vergleich mit der Gesamtheit aller Gemeinden in den alten Ländern ermittelt würde. Hierzu ist die Vorabverteilung auf die alten Länder auf der Grundlage der je Land zusammengefaßten Gemeindewerte nach dem gleichen Verfahren vorzunehmen, wie die Verteilung

des Anteils an der Umsatzsteuer auf die Gemeinden innerhalb eines Landes (§ 5 b). Der Schlüssel wird vom Bundesministerium der Finanzen auf der Grundlage der von den Ländern gemeldeten summierten Gemeindewerte nach § 5 b ermittelt und durch Rechtsverordnung festgelegt.

Der Schlüssel für die Aufteilung des für die neuen Länder ermittelten Anteils an der Umsatzsteuer auf die einzelnen Länder wird vom Bundesministerium der Finanzen – auf der Grundlage des Gewerbesteueraufkommens mehrerer Jahre in den Ländern – ermittelt und durch Rechtsverordnung festgelegt. Durch die Abstellung auf eine mehrjährige Basis werden Verzerrungen, die sich durch Ausnahmetatbestände eines Jahres ergeben können, vermieden.

Für Berlin (Ost) wird das Gewerbesteueraufkommen anhand der monatlichen Nachweise in der amtlichen steuerstatistischen Berichterstattung ermittelt, da es in der vierteljährlichen Kassenstatistik nicht gesondert ausgewiesen wird.

##### Zu § 5 b

##### Zu Absatz 1

Dieser Absatz regelt die Verteilung der Anteile am Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer nach § 5 a nach einem Schlüssel. Die Ermittlung und Festsetzung des Schlüssels für die einzelne Gemeinde erfolgt wegen der Zugehörigkeit der Gemeinden zu den Ländern durch diese.

##### Zu Absatz 2

§ 5 b Abs. 2 regelt die Verteilung des Anteils an der Umsatzsteuer auf die Gemeinden in den alten Ländern einschließlich Berlin (West) anhand eines Schlüssels mit den Schlüsselkomponenten „Summe des Gewerbesteueraufkommens der Jahre 1990 bis 1996“, ermittelt anhand der für Zwecke des Realsteuervergleichs aufbereiteten vierteljährlichen Kassenstatistik, und „Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Durchschnitt der Jahre 1990 bis 1995“ ohne Beschäftigte von Gebietskörperschaften und Sozialversicherungen sowie deren Einrichtungen, ermittelt anhand der Beschäftigten- und Entgeltstatistik. Damit wird auf verfügbare Daten zurückgegriffen. Um die bei alleiniger Verteilung nach dem bisherigen Gewerbesteueraufkommen auftretenden Verzerrungen zu begrenzen, wird als zusätzliche Schlüsselkomponente die Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten herangezogen. Um einen größtmöglichen Wirtschaftsbezug zu sichern, werden die Beschäftigten von Gebietskörperschaften, Sozialversicherungen und deren Einrichtungen nicht berücksichtigt. Die Schlüsselkomponente „Gewerbesteueraufkommen“ wird mit 70 v.H., die Komponente „Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten“ mit 30 v.H. gewichtet. Damit behält die Gewerbesteuer als Bezugsgröße im Verteilungsschlüssel ein Übergewicht, die Beschäftigtenzahl macht dennoch einen nennenswerten Anteil aus.

## Zu Absatz 3

In den neuen Ländern wird der Schlüssel auf der Grundlage des Anteils der einzelnen Gemeinde am Gewerbesteueraufkommen im jeweiligen Land ermittelt. Dabei wird das Datenmaterial der Jahre 1992 bis 1996 herangezogen.

## Zu § 5 d

§ 5 d regelt die Umstellung des Verteilungsschlüssels auf einen fortschreibungsfähigen Schlüssel mit einer Kombination der Merkmale Lohnsumme, abnutzbares Anlagevermögen und gegebenenfalls Vorratsvermögen ab dem Jahr 2000. Diese Merkmale werden erstmals für 1995 im Rahmen der Lohn- und Einkommensteuerstatistik und der Körperschaftsteuerstatistik als zusätzliche Angaben bei den Finanzbehörden erhoben und den statistischen Ämtern der Länder übermittelt. Die gesetzliche Grundlage für die Erhebung der für die Umstellung auf einen fortschreibungsfähigen Schlüssel notwendigen Daten wurde mit den Regelungen des § 1 Abs. 4 und des § 3 des neugefaßten Gesetzes über Steuerstatistiken im Rahmen des Jahressteuergesetzes 1996 gelegt. Dort sind auch die zu erhebenden Merkmale und der Berichtskreis definiert. Diese Daten dienen als Grundlage für die erst nach Vorliegen entsprechender statistischer Daten mögliche vom Gesetzgeber zum 1. Januar 2000 vorgesehene Entscheidung über die bei den Berechnungen eines fortschreibungsfähigen Schlüssels zu berücksichtigenden Merkmale und deren Gewichtung.

## Zu § 5 e

Die Verteilung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer auf die Länder wird zentral vom Bundesministerium der Finanzen vorgenommen und ist in § 15 a des Finanzausgleichsgesetzes zwischen Bund und Ländern geregelt. Den Ländern obliegt die Weiterleitung an die Gemeinden nach den in § 5 b festgelegten Kriterien für den Verteilungsschlüssel.

## Zu Nummer 2 (§ 6)

## Zu Buchstabe a

Hierbei handelt es sich um Folgeänderungen und redaktionelle Anpassungen, unter anderem als Folge der Abschaffung der Gewerbekapitalsteuer.

## Zu Buchstabe b

Zum Ausgleich ihrer Steuermindereinnahmen aufgrund der vorgesehenen Entlastungen im Bereich der Gewerbesteuer (insbesondere Wegfall der Gewerbekapitalsteuer) erhalten die Gemeinden einen Anteil am Umsatzsteueraufkommen von 2,3 Vomhundertenpunkten. Der dadurch bedingte Einnahmeausfall der Länder wird teilweise gegenfinanziert durch die Mehreinnahmen an Ertragsteuern aufgrund der Änderung des Einkommensteuergesetzes (Artikel 1). Da die Länder den noch verbleibenden Einnahmeausfall nicht tragen können, wird ab 1998 der Landesvervielfältiger der Gewerbesteuerumlage zu Lasten des Bundesvervielfältigers um 5 Vomhundertenpunkte erhöht. Mit dem Verzicht auf die Gewerbesteuerumla-

ge durch den Bund für die Jahre 1997 bis 2000 erhalten die Kommunen in den neuen Ländern und Berlin (Ost) eine angemessene Kompensation für den im Jahr 1997 erlittenen erheblichen Steuerausfall durch die Nichterhebung der Gewerbekapitalsteuer.

## Zu Buchstabe c

Hierbei handelt es sich um Folgeänderungen und redaktionelle Anpassungen, unter anderem als Folge der Abschaffung der Gewerbekapitalsteuer.

## Zu Nummer 3 (§ 7)

Hierbei handelt es sich um Folgeänderungen und redaktionelle Anpassungen, unter anderem als Folge der Abschaffung der Gewerbekapitalsteuer.

## Zu Nummer 4 (§§ 8 bis 12)

Die §§ 8 bis 12 können entfallen.

**Zu Artikel 6 – Änderung des Finanzausgleichsgesetzes**

## Zu Nummer 1 (§ 1 Abs. 1)

Die Neufassung regelt die einfachgesetzliche Umsetzung der Einbeziehung der Gemeinden in den Umsatzsteuerverbund. Die Beteiligung der Gemeinden an der Umsatzsteuer bemißt sich nach den Gesetzesänderungen im Rahmen der Gewerbesteuerreform ab 1998. Bei späteren gesetzlichen Änderungen müßte das Finanzausgleichsgesetz entsprechend angepaßt werden.

Der Einschub 5,5 Vomhundert-„Punkte“ dient der begrifflichen Klarheit.

## Zu Nummer 2 (§ 2 Abs. 1)

Die Verweisung auf § 1 Abs. 1 wird redaktionell angepaßt.

## Zu Nummer 3 (§ 8)

Diese Änderungen betreffen die Einbeziehung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer in den Länderfinanzausgleich und sich daraus sowie aus der Abschaffung der Gewerbekapitalsteuer ergebende textliche Anpassungen.

## Zu Nummer 4 (§ 13 Satz 2 Nr. 1)

Diese Änderung betrifft die Einbeziehung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer in den Länderfinanzausgleich und sich daraus ergebende textliche Anpassungen.

## Zu Nummer 5 (Überschrift zu § 14)

Diese Änderung betrifft die Einbeziehung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer in den Länderfinanzausgleich und sich daraus ergebende textliche Anpassungen.

**Zu Nummer 6 (neuer § 15 a)**

Durch diese Vorschrift wird das Verfahren der zentralen monatlichen Berechnung und Verteilung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer auf die Länder festgelegt. Grundlage hierfür ist der nach den §§ 5 a und 5 b des Gemeindefinanzreformgesetzes ermittelte Verteilungsschlüssel. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, nähere Einzelheiten des Vollzugs in einer Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu regeln.

**Zu Artikel 7 – Änderung des Gesetzes zur Regelung der finanziellen Voraussetzungen für die Neugliederung der Länder Berlin und Brandenburg**

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Einbeziehung der Gemeinden in den Umsatzsteuerverbund.

**Zu Artikel 8 – Neufassung der betroffenen Gesetze und Rechtsverordnungen, Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Um zu vermeiden, daß die im Rahmen dieses Gesetzes vorgenommenen Änderungen der Durchführungsverordnungen künftig nur noch durch Gesetz, aber nicht mehr vom Ordnungsgeber späteren Erfordernissen angepaßt werden können, ist eine besondere Bestimmung erforderlich, die dies gestattet.

**Zu Artikel 9 – Inkrafttreten**

Artikel 9 regelt das Inkrafttreten nach der Verkündung des Gesetzes.

**Teil II****Zu Artikel 1 – Änderung des Grundgesetzes****Zu Nummer 1 (Artikel 28)**

Die Ergänzung des Satzes 3 in Absatz 2 ist erforderlich, um die verbleibende Gewerbesteuer als kommunale Steuer wirksam abzusichern (Garantie für den Bestand der Gewerbeertragsteuer).

**Zu Nummer 2 (Artikel 106)**

Durch die Einfügung in Artikel 106 Abs. 3 wird zugelassen, die Gemeinden am Umsatzsteueraufkommen

nach Maßgabe von Absatz 5 a zu beteiligen. Den Gemeinden kann danach ein durch Bundesgesetz festzusetzender Anteil am Umsatzsteueraufkommen zugewiesen werden.

Durch die neue Beteiligungsmöglichkeit der Gemeinden an der Umsatzsteuer wird die Länderkompetenz für die Finanzausstattung der Gemeinden und die grundsätzliche finanzwirtschaftliche Zugehörigkeit der Kommunen zu den Ländern nicht berührt (vgl. Artikel 106 Abs. 9 GG).

Durch die Neufassung werden die Gemeinden mit Wirkung ab dem 1. Januar 1998 nunmehr obligatorisch an dem Aufkommen der Umsatzsteuer beteiligt. Damit ist die Umsatzsteuerbeteiligung der Gemeinden mit Verfassungsrang direkt in Artikel 106 Abs. 5 a GG abgesichert. Die gesetzliche Umsetzung des einzuführenden Beteiligungsanspruchs der Gemeinden erfolgt im Finanzausgleichsgesetz und im Gemeindefinanzreformgesetz.

Absatz 6 Satz 1 regelt die Zuordnung des Aufkommens der Grundsteuer und der Gewerbesteuer an die Gemeinden. Die Ergänzung ist im Sinne einer Klarstellung notwendig, da die Abschaffung der Gewerbekapitalsteuer den Charakter der Gewerbesteuer als Realsteuer (Objektsteuer) in Frage stellen könnte.

Bei der Änderung in Absatz 6 Satz 6 handelt es sich hinsichtlich der Worte „Grundsteuer und Gewerbesteuer“ um Anpassungen, die durch die Änderung von Absatz 6 Satz 1 notwendig geworden sind. Die Aufnahme der Worte „und der Umsatzsteuer“ betrifft eine notwendige Folgeänderung, die dazu führt, daß der kommunale Umsatzsteueranteil in die Bemessungsgrundlage für Umlagen einbezogen werden kann.

Im übrigen müssen nach der Verfassungsrechtsprechung Grundgesetzänderungen bereits in Kraft getreten sein, bevor der Bundespräsident darauf basierende Bundesgesetze nach Artikel 82 Abs. 1 Satz 1 GG ausfertigen kann (vgl. BVerfGE 34, 9, 26). Es wird danach nicht als ausreichend angesehen, wenn die Grundgesetzänderung lediglich vor der einfachgesetzlichen Regelung in Kraft tritt.

**Zu Artikel 2 – Inkrafttreten**

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten nach der Verkündung des Gesetzes.

**Anlage 2****Stellungnahme der Bundesregierung zum Gesetzentwurf des Bundesrates**

Im Hinblick auf die am 30./31. Juli 1997 im Vermittlungsausschuß erzielte Einigung zum Gesetz zur Fortsetzung der Unternehmenssteuerreform (Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages vom 28. Februar 1997) betrachtet die Bundesregierung den Gesetzentwurf des Bundesrates als erledigt und sieht deshalb von einer Stellungnahme in der Sache ab.